

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

20. September 1895.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ratifikation des Staatsvertrags zwischen Sachsen-Weimar und Preußen, über die zur Zeit dem Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Sachsen-Weimarschen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen und Bekanntgabe der Verträge, betreffend den Uebergang des Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat, Seite 363. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Uebertragung der Verwaltung der Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahn auf die königliche Eisenbahndirection in Erfurt, Seite 378. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Norddeutsche Vieh-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Schwerin i/M., Seite 378.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[87] I. Nachstehend werden der Staatsvertrag vom 27. Mai 1895 zwischen Sachsen-Weimar und Preußen, betreffend die zur Zeit dem Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Sachsen-Weimarschen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen und die Verträge, betreffend den Uebergang des Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ratifikation des oben gedachten Staatsvertrages stattgefunden hat.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. November 1885 (Reg.-Blatt S. 167 ff.) wird ferner auf die Bestimmung in § 11 des Vertrages mit der Werrabahn und in § 10 der beiden übrigen Verträge hingewiesen, daß die Bestimmungen der mit den Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß die Verträge als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen sind.

Weimar, den 4. September 1895.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Groß.